

## Die Stellvertretung

### Zusatzbogen 4

#### Die Duldungsvollmacht

- Def.: Eine Duldungsvollmacht liegt vor, wenn ein Unbefugter **ohne Vertretungsmacht** (grds. während einer gewissen Dauer und wiederholt) für den Geschäftsherrn **als Vertreter auftritt**, der Geschäftsherr dies **weiß**, aber trotz entsprechender Verhinderungsmöglichkeit (also in zu-rechenbarer Weise) **nichts dagegen unternimmt** und der Geschäftsgegner dieses Dulden nach Treu und Glauben dahingehend **verstehen darf**, dass der als Vertreter Handelnde bevollmächtigt ist.
- Bei der Duldungsvollmacht ist die rechtliche Einordnung zweifelhaft.

Die h.M. geht davon aus, dass die Duldungsvollmacht eine Rechtsscheinsvollmacht darstellt.

Arg.: → Das Dulden eines Verhaltens, das auf eine Erklärung einer Vollmacht hindeutet, gleicht der Situation des § 172 BGB. §§ 171, 172 BGB regeln jedoch unbestritten einen Fall der Rechtsscheinsvollmacht. Wenn man also die Zulässigkeit der Duldungsvollmacht mit §§ 172 II BGB begründet, so muss auch die Duldungsvollmacht als Rechtsscheinsvollmacht angesehen werden. → Die Gegenmeinung wertet ein bloßes Unterlassen als Willenserklärung. Mit wenigen Ausnahmen ist Schweigen im Rechtsverkehr jedoch ohne rechtliche Bedeutung.

*Flume* und *Medicus* sehen in der Duldungsvollmacht eine Vollmachtserteilung durch konkludentes Verhalten.

Arg.: → Die rechtsgeschäftliche Bedeutung des Schweigens ergibt sich daraus, dass aus den für andere erkennbaren Umständen eindeutig auf den Entschluss des Schweigenden, mit dem Schweigen eine Rechtswirkung zu erzeugen, geschlossen werden kann. → Wenn man die Vollmachtserteilung nach §§ 171, 172 BGB der Außenvollmacht gleichsetzt, ist es nur konsequent, den Schutz durch die Duldungsvollmacht nicht weiter reichen zu lassen: Wer bloß geduldet hat, kann nicht unvermerktlich an die Vollmacht gebunden sein, wenn eine ausdrücklich erteilte Vollmacht wegen eines Willensmangels anfechtbar oder nichtig wäre.